

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 73

vom 8. Januar 1957

m

Die Einwohnergemeindeversammlung Liestal hat am 13. April 1956 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Eglisackerstrasse" zugestimmt. Der Plan ist vom 19. April - 18. Mai 1956 nach ordnungsgemässer Publikation öffentlich aufgelegt worden. Innert dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 7. Juni 1956 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung dieses Planes.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Die festgelegten Abstände der generellen Bau- und Strassenlinien entsprechen den Bestimmungen von § 7, Abs. 4, des kant. Baugesetzes vom 15. Mai 1941 und § 6, Abs. 3, des Baureglementes der Gemeinde Liestal vom 3. März 1953.
2. Die Linienführung der Strasse kann unter Berücksichtigung der örtlichen Geländeverhältnisse als zweckmässig angesehen werden. Sie ermöglicht die beidseitige Bebauung und die Erschliessung weiterer Bauparzellen, sowohl im bestehenden Wohngebiet, als auch im zusätzlichen Baugebiet.

:/// 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69, des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Liestal am 13. April 1956 beschlossenen generellen Bau- und Strassenlinien für die Eglisackerstrasse, welche in den vorgelegten Plänen mit den Farben rot (Baulinien) und gelb (Strassenlinien) angelegt sind, genehmigt. Sie erhalten damit allgemein verbindliche Wirksamkeit.

2. Massgebend für die generellen Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 76 g versehenen Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldungen beim Grundbuchamt auf Grund des Planes rechtzeitig erfolgen (§ 69, Abs. 8 BauG, und Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

W. W. W.